

Ausschuss für Stadtentwicklung	27.05.2015
--------------------------------	------------

öffentlich

Vorlage Nr.	289/2015-9/1
Stand	04.05.2015

Betreff Mitteilung betr. Absenkung des Bordsteins sowie Errichtung einer Sperrflächenmarkierung an der Walberberger Hauptstraße

Sachverhalt

Der Stadtentwicklungsausschuss hat die Verwaltung in seiner Sitzung am 15.04.2015 (Vorlage 176/2015-9) beauftragt, den im Antrag der CDU-Fraktion vom 04.02.2015, betr. Absenkung des Bordsteins sowie Errichtung einer Sperrflächenmarkierung an der Walberberger Hauptstraße, dargestellten Sachverhalt zu überprüfen und dem Ausschuss das Ergebnis mitzuteilen.

Zum Sachverhalt des o.a. Antrages nimmt die Verwaltung wie folgt Stellung:

Bei der Hauptstraße in Walberberg handelt es sich um Ortsstraße mit vornehmlicher Sammel- und Erschließungsfunktion. In der o.a. Funktion einer Ortsstraße mit entsprechend hohem Verkehrsaufkommen sind nach den einschlägigen Planungsrichtlinien die Verkehrsarten Fahrverkehr und Fußgängerverkehr besonders zu beachten, das heißt, die diesen Verkehrsarten vorbehaltenen Bereiche Fahrbahn und Gehweg sind aus Gründen der Verkehrssicherheit durch eine Bordanlage, hier Hochborde, von einander zu trennen. In Zufahrtsbereichen zu angrenzenden Grundstücken sowie an geeigneten Stellen zur Fußgängerquerung, i. d. Regel an Kreuzungs- und Einmündungsbereichen von Nebenstraße, werden die Borde im Zuge von Straßenaus- u. -umbaumaßnahmen zur besseren Überwindung des Höhenunterschiedes entsprechend abgesenkt. Mit einer Bordsteinabsenkung einhergehend ist oftmals die Höhenabsenkung des Gehweges unter Beachtung des zulässigen Quergefälles erforderlich. In Abhängigkeit der Örtlichkeit werden alternativ sog. Rampensteine verwendet. Dabei finden die Kriterien des „Leitfaden zur Barrierefreiheit im Straßenraum“ in der jeweils aktuellen Fassung Anwendung. Im vorliegenden Fall liegt kein öffentliches Interesse zur Herstellung einer weiteren Querungsstelle im Bestand vor.

Bei der hier in Frage stehenden Fläche vor dem Grundstück Hauptstraße 102 handelt es sich um eine öffentliche Verkehrsfläche, die nach Ausgestaltung und derzeitiger Nutzung dem Fußgängerverkehr und Personenaufenthalt vorbehalten ist und sich nicht zum Befahren bzw. Beparken eignet. Eine Bord- bzw. Gehwegabsenkung würde ein unzulässiges Befahren und Beparken daher ermöglichen. Der unmittelbare Bereich vor Haus 102 ist aufgrund der Umgebungsbedingungen für eine direkte Fußgängerquerung, besonders der mobilitätseingeschränkten Personengruppen ungeeignet, da sich auf der gegenüberliegenden Fahrbahnseite ebenfalls ein Hochbordabgrenzung zwischen Fahrbahn und Gehweg befindet, der Fahrbahnrand beparkt wird und der Straßenbelag uneben ist.

In der Örtlichkeit sind in unmittelbarer Nähe entsprechende Bordabsenkungen vorhanden, die den Nutzungsansprüchen mobilitätseingeschränkter Personen entgegenkommen. Am nördlich angrenzenden Grundstück ist der Bordstein auf gesamter Breite abgesenkt, im Bereich der Torzufahrt zu Hausnummer 108a ist in ca. 14 Metern Entfernung eine „Nullabsenkung“ im Bestand vorhanden. In südlicher Richtung ist im Bereich der Torzufahrt zu Haus-

nummer 100 befindet sich in ca. 7 Metern Entfernung ein ebenfalls eine Bordsteinabsenkung. Den o.a. Zufahrtbereichen gegenüberliegend befinden sich jeweils abgesenkte Bordanlagen, sodass diese Bereiche sich im Bestand zur Fahrbahnquerung auch für mobilitätseingeschränkte Personen eignen.

Die im Sachzusammenhang beantragte Sperrflächenmarkierung ist u.a. aus den o.a. Gründen entbehrlich. Zudem ist der Straßenbelag aufgrund des Zustandes in diesem Bereich nur bedingt geeignet Markierungen nachhaltig aufzutragen. Hierzu müsste vorher der Straßenbelag erneuert werden.

Die beantragte Maßnahme zielt auf den punktuellen Umbau einer bestehenden Anlage (Hauptstraße) ab und stellt folglich eine Investitionsmaßnahme dar. Die Verwaltung weist darauf hin, dass eine derartige Maßnahme kein Geschäft der laufenden Verwaltung darstellt. Zur Umsetzung dieser bzw. vergleichbarer Maßnahmen ist eine Berücksichtigung im städtischen Straßenausbauprogramm sowie zur Sicherstellung der Finanzierung eine Berücksichtigung im Zuge der Haushaltsplanberatungen erforderlich. Die Verwaltung weist zum Sachverhalt ergänzend auf die Vorlage 556/2013-5 sowie auf die Vorlage 111/2014-9 hin.

Das Grundstück Haus 102 besitzt keine Bordsteinabsenkung, die in Verbindung einer Grundstückszufahrt bzw. einem Grundstückszugang angelegt wurde. Hier besteht grundsätzlich die Möglichkeit des/der Grundstückseigentümer eine derartige Bordsteinabsenkung zu beantragen. Eine Genehmigung/Gestattung wird von der Verwaltung in Aussicht gestellt. Das Ziel der beantragten Gehwegabsenkung ist durch Einbau eines Rampensteines sowohl an der linken als auch an der rechten Grundstücksgrenze (Bereich Fahrradständer) erreichbar.